

Vertragliche Verlängerung der Karenz

Frau/Herr nimmt auf Grund der Geburt ihres/seines Kindes am Karenz gemäß § 15 MSchG/§ 2 VKG bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ihres/seines Kindes in Anspruch. Darüber hinaus wird eine weitere Karenzierung bis zur Betreuung des Kindes vereinbart. Eine Kündigung kann nur bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß § 10 Abs 3 MSchG aber ohne vorherige Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts ausgesprochen werden.

Weiters wird vereinbart, dass auch für die Zeit der vertraglichen Karenzierung § 23a AngG Anwendung findet. Sollte Frau/Herr das Dienstverhältnis bis spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Karenz lösen, gebührt ihr/ihm die Hälfte der nach § 23 Abs 1 AngG zustehenden Abfertigung.

Arbeitgeber

Arbeitnehmer